

Mitgliederversammlung des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

Auszug aus der Satzung

§ 17 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSV NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des RSV NRW, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des RSV NRW übertragen hat.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder des RSV NRW, Mitglieder des Schiedsgerichtes und eingeladene Gäste. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.
- 3) Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist mindestens 12 Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten in den amtlichen Mitteilungen des BDR oder einem dieses Medium nach Maßgabe des BDR künftig ersetzendem Medium bekannt zu geben.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
- 5) Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, beruft sodann mit einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und kurzer Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen des BDR oder einem dieses Medium nach Maßgabe des BDR künftig ersetzendem Medium. Soweit hierauf in der Einberufung unter Nennung der Adresse hingewiesen wird, ist es zulässig die ausführliche Fassung der Tagesordnung zur einberufenen Versammlung auf den Internetseiten des RSV NRW zu veröffentlichen. Diese Tagesordnung ist die für die Einberufung maßgebliche und zeitgleich mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ auf der Internet Seite einzustellen.
- 6) Sofern ein amtliches Organ des BDR nicht besteht hat die Ankündigung des Termins, sowie die Einladung an die Mitglieder des Hauptausschusses zu erfolgen.

7) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

8) Versammlungsleiter ist der Präsident. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählendem Schriftführer zu protokollieren. Aufzunehmen ist auch das Abstimmungsergebnis, sowie die Art der Abstimmung. Das Protokoll hat Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, Anzahl der erschienen Delegierten und Stimmrechte zu enthalten. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

11) Antragsberechtigt sind:

- a) die Vereine
- b) die Bezirke
- c) das Präsidium
- d) Vorstandsvorstand
- e) der Hauptausschuss
- f) die Sportjugend

12) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hauptausschuss
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Kassenprüfern
- d) den Delegierten aus den Bezirken

13) Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden.

14) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung:

- a) Den Mitgliedern des Hauptausschusses steht jeweils eine Stimme zu. Schriftlich bestätigte Stimmübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei andere vertreten. Sofern mehrere Funktionen im Hauptausschuss in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme.

Vorstandsmitglieder haben bis zur Neuwahl des jeweiligen Amtes eine Stimme. Die Mitglieder des neugewählten Vorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht als Vorstandsmitglied mehr haben. Unberührt bleibt hiervon die Stimmenwahrnehmung für den Bezirk

- b) Den Bezirken steht für je angefangene einhundert Mitglieder, jeweils berechnet nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres je eine Stimme zu. Die Ausübung der Stimmen erfolgt durch von den Bezirken zu bestimmende Delegierte, wobei jeder Delegierte bis zu drei Stimmen auf sich vereinen darf. Die Delegierten und die von ihnen jeweils wahrgenommenen Stimmen sind der Mitgliederversammlung zu deren Beginn durch persönliche Eintragung in die Stimmlisten mitzuteilen. Nach Eintritt in die Tagesordnung darf innerhalb eines Bezirkes ein Delegierter einem anderen seine Stimmrechte schriftlich übertragen.
- c) Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, ihre Anzahl wird bei der Stimmberechnung der Bezirke berücksichtigt.
- d) Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenmitglieder ebenfalls je eine Stimme.
- e) Vereine und Radsportabteilungen haben kein Stimmrecht

15) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung des Vorjahres
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstandes
- f) Wahl des Vorstandsvorstandes
- g) Bestätigung des Jugendvorstandes und des Vertreters der Bezirke
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beratung und Beschlussfassung eingegangenen Anträge
- j) Festlegung des Jahresbeitrages und der Gebühren
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) Wahl des Ortes für die nächstjährige Mitgliederversammlung
- n) Benennung der Delegierten zur BHV

16) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn bei der herbeizuführenden offenen Abstimmung dieses von mindestens einem Viertel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Anwesenden gefordert wird.

17) Soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

18) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

19) Soweit es zur Bestimmung einer Mehrheit auf die erschienenen Stimmberechtigten ankommt, gelten Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als nicht erschienen. Die Feststellung der erschienenen Stimmberechtigten erfolgt nicht nach Köpfen, sondern nach Stimmrechten.